



HOCHSCHULE MAINZ
UNIVERSITY OF
APPLIED SCIENCES

MITTEILUNGSBLATT | NR. 8 | 2016
AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN
DER HOCHSCHULE MAINZ

09. November 2016

Herausgeber: Präsident der Hochschule Mainz | Lucy-Hillebrand-Straße 2 | 55128 Mainz

Das Mitteilungsblatt hängt an den Standorten der Hochschule aus.

Download unter: www.hs-mainz.de/hochschule/publikationen/mitteilungsblatt/index.html

Ordnung zur Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (APO Bachelor und Master) VOM 22.06.2016

Aufgrund des § 7 Abs. 2 Nr. 2 und des § 86 Abs. 2 Nr. 3 des Hochschulgesetzes (HochSchG) in der Fassung vom 19.11.2010 (GVBl. S. 463), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.12.2015 (GVBl. S. 505), hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Gestaltung an der Hochschule Mainz am 22.06.2016 die folgende Änderung der Allgemeinen Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master, Fachbereich Gestaltung (APO Bachelor und Master) beschlossen. Diese Ordnung hat der Präsident der Hochschule Mainz mit Schreiben vom 25.10.2016 genehmigt. Sie wird hiermit bekannt gemacht.

Artikel 1

Die Allgemeine Prüfungsordnung für Studiengänge mit den Abschlüssen Bachelor und Master an der Hochschule Mainz, Fachbereich Gestaltung (APO Bachelor und Master) vom 03.04.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 3/2013) zuletzt geändert mit Änderungsordnung vom 16.10.2013 (Mitteilungsblatt Nr. 7/2013) wird wie folgt geändert:

§ 15 wird wie folgt gefasst:

§ 15 Anrechnung von Studienleistungen, Prüfungsleistungen und Kredittransfer

- (1) An einer Hochschule im Sinne des Artikel 1 der Lissabon-Konvention erbrachte Leistungen werden grundsätzlich anerkannt. Dies gilt nicht, sofern wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen bestehen. Bei Nichtanerkennung sind die Gründe den Studierenden mitzuteilen. Die von der Kultusministerkonferenz (KMK) und Hochschulrektorenkonferenz (HRK) gebilligten Äquivalenzvereinbarungen sowie Absprachen im Rahmen von Hochschulkooperationsvereinbarungen sind bei der Anerkennung zu beachten.
- (2) Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene gleichwertige Kenntnisse und Qualifikationen werden in der Regel bis zur Hälfte des Hochschulstudiums anerkannt. Kriterium für die Anerkennung ist die Kompetenzorientierung.
- (3) Werden Leistungen anerkannt, so werden Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – übernommen und in die Berechnung der Gesamtnote einbezogen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen. Im Zeugnis wird eine Kennzeichnung der Anerkennung vorgenommen.
- (4) Die Studierenden haben die für die Anerkennung erforderlichen Unterlagen mit dem Antrag auf Zulassung vorzulegen. Die Anerkennung von Leistungen in gleichen oder fachlich verwandten Studiengängen erfolgt von Amts wegen, in anderen Studiengängen auf Antrag.

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung im Mitteilungsblatt der Hochschule Mainz in Kraft und gilt ab dem Wintersemester 2016/17.

Mainz, den 22.06.2016

Prof. Kirstin Arndt

Dekanin des Fachbereichs Gestaltung

der Hochschule Mainz